

**Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer**  
**Klausurarbeitsbeispiel Rechtslehre 11.Juli 2014**

**Beispiel 1:**

Die A-GmbH mit Sitz in Wien verfügte aus einem Warenverkauf an die B-AG in München gegen diese über eine offene Kaufpreisforderung von € 1Mio. Da sie ihrerseits einer anderen deutschen Vertragspartnerin, nämlich der C-GmbH in Köln, einen Betrag in derselben Höhe schuldete, beauftragte sie der Einfachheit halber am 5.4.2013 ihre Schuldnerin B, den genannten Betrag an die C-GmbH in Köln zur Tilgung ihrer dortigen Verbindlichkeit zu bezahlen.

Die Auftragserteilung erfolgte durch den alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer der A-GmbH telefonisch an den ihm persönlich bekannten Alleinvorstand der B-AG. Beide hielten den Auftrag in Form von Aktenvermerken fest.

Am 8.4.2013 fasste das Handelsgericht Wien über Antrag eines Gläubigers den Beschluß, über die A-GmbH ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Die Eröffnung wurde am 9.4.2013 in der Insolvenzdatei bekanntgemacht.

Ohne davon etwas zu wissen, führte die B-AG den ihr erteilten Auftrag am 11.4.2013 aus, indem sie an die C-GmbH € 1 Mio zur Entlastung der A-GmbH bezahlte.

Als der im Insolvenzverfahren der A-GmbH bestellte Insolvenzverwalter (der zunächst vom Aktenvermerk betreffend die Zahlungsanweisung nichts wusste) das seiner Meinung nach bestehende Aktivum der Masse in Gestalt der Kaufpreisforderung gegen die B-AG bei dieser einmahnte, hielt ihm deren Vorstand den erteilten und durchgeführten Auftrag sowie die am 11.4.2013 an die C-GmbH geleistete Zahlung entgegen. Beide – in Sachen grenzüberschreitender Insolvenzwirkungen nicht sattelfest – vereinbarten, fachkundigen Rat einzuholen und dann unter Einbeziehung der C-GmbH nochmals zu konferieren.

Bei der dann eine Woche später stattfindenden Besprechung hielten der von der B-AG beigezogene Anwalt und der Anwalt der C-GmbH dem Insolvenzverwalter entgegen, dass

sich ihre Mandantschaften auf Art 24 EuInsVO stützen, weil sie von der in Wien erst am 9.4.2013 erfolgten Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung noch nichts wussten und auch nichts wissen konnten.

Der Insolvenzverwalter hielt dagegen, dass diese Bestimmung eine ganz andere Fallkonstellation betreffe und drohte an, durch seinen deutschen Korrespondenzanwalt Klage zu erheben. Er stellte dazu aber (weil er für die Insolvenzmasse dringend liquide Mittel brauchte) in Aussicht, von der Klage abzusehen, wenn binnen zweier Wochen € 750.000,- bezahlt werden und damit zwischen der Masse, der B-AG und der C-GmbH alle wie immer gearteten wechselseitigen Ansprüche erledigt werden. Auf die Frage des Anwalts der C-GmbH, mit welcher Quote denn zu rechnen sei, antwortete der Insolvenzverwalter, dass auf Grundlage seriöser Berechnungen kaum mehr als 10 % erreicht werden könnten.

Was werden sich die Anwälte der B-AG und der C-GmbH jetzt alles durch den Kopf gehen lassen?

Analysieren Sie die Rechtslage umfassend!

Beantworten Sie davon abgesehen noch folgende Fragen:

- Worin liegt die Bedeutung der EuInsVO?
- Welchen Charakter hat Art 24 EuInsVO?
- Wen müsste ihrer Meinung nach der Insolvenzverwalter klagen und gestützt worauf?
- Gegen wen hätte die B-AG allenfalls Ansprüche?
- Was sollte der Anwalt der C-GmbH raten?

### **Beispiel 2:**

Im Gesellschaftsvertrag der A-GmbH ist vorgesehen, dass für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung die Anwesenheit von 60 % des Stammkapitals erforderlich ist.

Für den 8.3.2013 wurde vom Geschäftsführer ordnungsgemäß eine Generalversammlung einberufen. B, der einen Geschäftsanteil in Höhe von 10 % des Stammkapitals hält, wurde ordnungsgemäß zur Generalversammlung geladen und hatte ursprünglich auch die Absicht,

die Generalversammlung zu besuchen und dort gegen die ua auf der Tagesordnung stehende Erhöhung des Geschäftsführerbezuges zu stimmen.

Er wurde dann aber von seiner neuen Freundin überredet, mit ihr eine kurzfristig verfügbare äußerst günstige Reise zu unternehmen und blieb aus diesem Grund der Generalversammlung fern. Er rechnete dabei allerdings damit, dass der Gesellschafter C, der 50 % des Stammkapitals hält, ohnehin gegen die besagte Erhöhung des Geschäftsführerbezuges stimmen werde.

Nach Rückkehr von seiner Reise am 12.3.2013 erfuhr B allerdings, dass auch C kurzfristig verhindert war, an der Generalversammlung teilzunehmen und dass die in der Generalversammlung anwesenden übrigen Gesellschafter einstimmig die Erhöhung der Bezüge des Geschäftsführers beschlossen haben.

B ist bestürzt und stellt die Sache bei einer gerade stattfindenden Fachtagung von Anwälten und Wirtschaftsprüfern in einem Pausengespräch zur Diskussion.

Er hört dort ua die Meinung, der gefasste Beschluss bedürfe wegen absoluter Nichtigkeit gar keiner Anfechtung. Es wird aber auch die Ansicht geäußert, der Beschluss sei wegen Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung anfechtbar. Dazu wird B von einem der Anwesenden gefragt, ob er denn schon eine Kopie des gefassten Generalversammlungsbeschlusses zugestellt erhalten habe. Ein anderer Tagungsteilnehmer meint dagegen, B habe überhaupt keine Chance, den Beschluss erfolgreich anzufechten, weil er der Generalversammlung ferngeblieben sei.

Was meinen Sie?

### **Beispiel 3:**

A und B waren Gesellschafter der A-GmbH. Auf Grund verschiedener Streitigkeiten wurde zwischen ihnen mit Notariatsakt vom 29.10.2012 vereinbart, dass B seinen Geschäftsanteil mit Wirkung vom 31.12.2012 um den vom Steuerberater der Gesellschaft (nach bestimmten,

im Gesellschaftsvertrag genau geregelten Kriterien, unter Einbeziehung des fiktiven Jahresgewinnes 2012) zu errechnenden Abtretungspreis an A überträgt.

Im Notariatsakt wurde dazu ua folgendes vereinbart:

„Der annehmende Gesellschafter erwirbt den Geschäftsanteil mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Er erklärt, den Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung zu kennen und sich den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterwerfen. Der abtretende Gesellschafter haftet dafür, dass der vertragsgegenständliche Geschäftsanteil sein unbelastetes Eigentum darstellt, nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist und hält den annehmenden Gesellschafter diesbezüglich schad- und klaglos.

Die Vertragsteile verzichten wechselseitig, diesen Vertrag aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen Willensmängeln anzufechten und auch Vertragsauflösung wegen Verkürzung über die Hälfte zu begehren. Die Vertragsteile erklären, sich vor Unterfertigung des Vertrages über alle wertbestimmenden Umstände ausreichend informiert zu haben und dass der vereinbarte Preis dem wahren Wert des abgetretenen Geschäftsanteiles entspricht, sowie dass das Geschäft jedenfalls um den Wert der besonderen Vorliebe (§ 935 ABGB) abgeschlossen worden ist.“

Der Steuerberater errechnete daraufhin den Abtretungspreis mit € 221.620,-. Die von ihm dazu angestellte Berechnung, in der für das Jahr 2012 ein vorläufiger Gewinn von € 2,6 Mio ausgewiesen war, wurde den Vertragsteilen vorgelegt und von ihnen zur Kenntnis genommen. A und B gingen beide von der Richtigkeit der Berechnung des Steuerberaters aus. A bezahlte in der Folge den Kaufpreis.

Ein Jahr später ergab sich im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung, dass einem Mitarbeiter des Steuerberaters ein Fehler unterlaufen war, was zu einer beträchtlichen Steuernachzahlung führte und den Jahresgewinn 2012 entsprechend schmälerte. Daraus ergab sich eine entsprechende rechnerische Reduktion der Berechnung des Abtretungspreises. Mangels Einigung der Vertragsteile über eine entsprechende Rückzahlung, klagte A den Verkäufer B auf Rückzahlung des entsprechenden Differenzbetrages.

Mit Erfolg?

Erörtern Sie umfassend die rechtliche Problematik

**Beispiel 4:**

Über die A GmbH wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet, das nach Verteilung des Massevermögens mit rK Beschluss des Insolvenzgerichtes aufgehoben wurde. Daraufhin leitete das Firmenbuch die Löschung der Gesellschaft ein, wogegen sich B, ein Gesellschafter, mit folgenden Argumenten zur Wehr setzte:

Die A GmbH iL sei noch Bestandnehmerin einer Liegenschaft, die sie ihrerseits an die B GmbH untervermietet habe. Der A GmbH iL stünden einerseits aus dem Bestandvertrag gegen den Bestandgeber diverse Ansprüche (so insbesondere auf Gestattung der Benützung der Liegenschaft und auf Schadenersatz wegen Behinderung der Ausübung dieses Rechtes) zu und andererseits aus der Untervermietung gegen die Untermieterin auf Bezahlung eines Rückstandes an Untermietzins.

Der Liquidator der GmbH nahm zusammen mit dem ehemaligen Insolvenzverwalter im Lösungsverfahren dagegen folgenden Standpunkt ein: Zur Bereinigung der Unstimmigkeiten sei schon zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Gesellschafter B ein Vertrag geschlossen worden, mit dem einerseits die von B behaupteten Ansprüche der A GmbH gegen den Bestandgeber und andererseits die Forderungen aus dem Untermietvertrag an B abgetreten wurden. Festgehalten wurde dabei ausdrücklich, dass das Bestandsrecht der A GmbH selbst nicht an B übertragen wurde, weil nach Ansicht sowohl des Insolvenzverwalters auch des späteren Liquidators dieses Bestandsrecht gar nicht wirksam existierte. Auch der Bestandgeber habe immer diese Auffassung vertreten. Der Abtretungsvertrag wurde durch die erfolgte insolvenzgerichtliche Genehmigung rechtswirksam.

Wie beurteilen Sie diesen Fall?

**Beispiel 5:**

A hielt am 10.5.2012 acht Zehntel des Nennkapitals der B AG. Er erhielt am 15.5.2012 die formlose Zusage seiner damaligen Ehefrau, sie werde ihm das ihr gehörige Zehntel des Nennkapitals der AG im Zuge der bevorstehenden einvernehmlichen Scheidung übertragen. Als Termin für die Scheidung stand damals der 25.5.2012 fest.

A stellte daraufhin am 16.5.2012 an den Vorstand der AG den Antrag, eine ao Hauptversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Übertragung der Anteile der übrigen Gesellschafter auf den Hauptgesellschafter A gegen Gewährung einer (konkret genannten) angemessenen Barabfindung“ einzuberufen, wobei in der Folge alle gesetzlich erforderlichen Formalitäten eingehalten wurden.

Die besagte Hauptversammlung fand am 10.9.2012 statt, die Beschlussfassung erfolgte mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit. Der Sprecher der überstimmten Minderheit machte allerdings geltend, A habe (weil sich die Scheidung bis Mitte August verzögerte) erst ganz knapp vor der Hauptversammlung von seiner Ex-Ehefrau deren Aktien tatsächlich übertragen erhalten. Schon seinem Antrag auf Ausschluss der Minderheit vom 16.5.2012 habe demnach eine wesentliche gesetzliche Voraussetzung gefehlt. Außerdem sei die angebotene Barabfindung unangemessen niedrig. Die überstimmte Minderheit erhob diesbezüglich förmlichen Widerspruch gegen den Hauptversammlungsbeschluss.

Wird eine Anfechtung Erfolg haben?

Könnte eine Nichtigkeitsklage helfen?

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn sich A und seine Ehefrau auch am 10.9.2012 in Wahrheit noch nicht endgültig über die Scheidungsfolgen einig gewesen wären und deswegen die Ehefrau ihr Zehntel dem A nur unter der Absprache übertragen hätte, dass er ihr diese Beteiligung nach Durchführung des Ausschlusses der Minderheit wieder rückübertragen muss?

**Beispiel 6:**

A ist Mitglied eines auf Grund der Stiftungserklärung der A-Privatstiftung eingerichteten Beirates. Durch diverse Berichte in den Medien erfährt er, dass gegen die zuletzt tätig gewesene Stiftungsprüferin der Vorwurf erhoben wurde, sie hätte sich im Zusammenhang mit der Betreuung anderer Unternehmen unzulässig bereichert, wobei der Verdacht geäußert wurde, sie arbeite für „mafiose Kreise“; dies selbstverständlich mit der ausdrücklichen Beteuerung der „Unschuldsvermutung“. Da A überdies bekannt ist, dass es zwischen besagter Stiftungsprüferin und dem Stiftungsvorstand ein besonders gutes Einvernehmen gibt, hegt er jetzt den Verdacht, es könne auch im Bereich der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes und der Tätigkeit der Stiftungsprüferin zu Unregelmäßigkeiten und insbesondere zur Verletzung des Stiftungszwecks gekommen sein. Er denkt daher an die Möglichkeit einer Sonderprüfung zur Kontrolle der Geschäftsführung und der Tätigkeit der Stiftungsprüferin und fragt Sie um Rat, ob er einen entsprechenden Antrag stellen soll.

Worauf werden Sie ihn hinweisen?

**Beispiel 7:**

Über A, der schon seit Jahresbeginn 2013 zahlungsunfähig war, wurde am 15.5.2013 über Antrag eines Gläubigers ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter stellt folgendes fest:

B, die langjährige Sekretärin des A, hatte eine unbesicherte Forderung gegen A. Diese Forderung wurde am 20.1.2013 durch C durch Vollzahlung aus seinem Vermögen eingelöst. C, ein guter Freund des A, der jüngst einen hohen Lottogewinn gemacht hatte, handelte dabei auf Ersuchen des A, wobei A erklärte, auf diese Weise Nachteile für B vermeiden zu wollen. B hatte den Verdacht, dass es A wirtschaftlich schlecht geht und wunderte sich noch über die Zahlung durch C, fragte aber nicht weiter nach. Hätte sie C gefragt, warum er ihre Forderung einlöst, so hätte ihr C ohne weiteres alles offen gelegt.

C meldete in weiterer Folge die eingelöste Forderung im Insolvenzverfahren an. Der Insolvenzverwalter meint, B hätte gar keine Vollzahlung mehr erhalten dürfen, überdies hätte ihr die Zahlungsunfähigkeit des A bekannt sein müssen.

Wird seine Anfechtung Erfolg haben?

Wie läge der Fall, wenn C schon Gläubiger des A gewesen wäre und A ihm zur Sicherung aller seiner künftigen Forderungen eine entsprechend wertvolle Liegenschaft verpfändet hätte?